

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0495/2016
Auskunft erteilt:	Frau Jany
Ruf:	492-5211
E-Mail:	Jany@stadt-muenster.de
Datum:	15.06.2016

Betrifft

Baumaßnahmen von Münsteraner Sportvereinen
hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beratungsfolge

06.09.2016	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
15.09.2016	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
05.10.2016	Sportausschuss	Entscheidung

1. Die Stadt Münster genehmigt den folgenden Sportvereinen nach der Sportförderrichtlinie für die geplanten Baumaßnahmen auf den Vereinssportanlagen wie folgt den beantragten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“:

Verein	BV	Maßnahme	Antrag vom	ca. Aufwand	Zuschuss bis zu	Zuschussentscheidung (voraussichtlich)
Segelclub Hansa Münster	Mitte	Sicherheitsplattform für Hebekran	11.09.15	6.000 €	3.000 €	2017
SV Blau-Weiß Aasee	Mitte	Schallschutz im Multifunktionshaus	17.09.15	8.000 €	4.000 €	2017
Paddelsport Münster	Ost	Dachsanierung Bootshaus	27.04.15	3.700 €	1.850 €	2017
Schwimmvereinigung Münster von 1891	Ost	Entwässerungsmaßnahmen	23.03.16	108.000 €	54.000 €	2018

	Summe	125.700 €	62.850 €	
--	-------	-----------	----------	--

2. Die Stadt Münster genehmigt den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ nach Beschlusspunkt 1. unter den folgenden Bedingungen:
 - 2.1 Die Bewilligung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ nach der Sportförderrichtlinie hat keinen Einfluss auf die Beratung und Beschlussfassung der Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragten Baukostenzuschüsse.
 - 2.2 Wann und mit welchem Ergebnis die Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragte Sportförderung entscheiden werden, ist unabhängig von der Entscheidung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.
 - 2.3 Die Gremien der Stadt Münster verbinden mit ihrer Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ den Sportvereinen gegenüber keinen Hinweis auf die Bewertung der Förderanträge.
 - 2.4 Die Sportvereine bemühen sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, die an anderer Stelle möglichen Förderungen für die Baumaßnahmen zu erhalten.
 - 2.5 Die Sportvereine halten bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmen sich über Abweichungen davon rechtzeitig mit der Stadt Münster ab.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach Ziffer 1. zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen.

Begründung:

1. Die Baumaßnahmen

Der Sportverein **Segelclub Hansa Münster e. V.** beantragte am 11.09.2015 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für die Erneuerung der Sicherheitsplattform für den Hebekran, da er die geplante Baumaßnahme nur teilweise mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann. Der Segelclub Hansa Münster e. V. muss kurzfristig die vorgenannte notwendige Baumaßnahme durchführen, da die jetzige Holz-Plattform ein Sicherheitsrisiko darstellt. Das Holz ist alt und durch Vermoosung sehr rutschig. Hinzu kommt, dass die Plattform aufgrund der in den letzten Jahren entstandenen Untiefe des Aasees an dieser Stelle zu kurz ist. Die Segler sind beim Transportieren, Hängen und Sichern der Boote auf der Plattform einer ständigen Gefährdung ausgesetzt. Bei den Booten kommt es zu Beschädigungen am Schwert-, Kiel- und Unterwasserschiff.

Der Sportverein **Blau-Weiß Aasee e. V.** beantragte am 17.09.2015 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für einen Schallschutz im Multifunktionshaus, da er die geplante Baumaßnahme nur teilweise mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann. SV Blau-Weiß Aasee e. V. muss kurzfristig die vorgenannte notwendige Baumaßnahme durchführen. Das Fitnessstudio und der Seminarraum müssen zum Erhalt der Funktionalität der Räume, zur Verbesserung der Akustik und zur Verringerung des Lärmpegels mit einem Schallschutz ausgestattet werden. Für die drei festangestellten Mitarbeiter und die Nutzer besteht aktuell eine hohe Lärmbelastung, die langfristig zu gesundheitlichen Schäden führen kann. Der Seminarraum wurde in 2014 durch die Zusammenlegung von zwei kleinen zu einem großen Raum umgestaltet. Eine volle Ausnutzung/Belegung des Raumes, die für die täglichen Vereinsgeschäfte immer häufiger notwendig ist, bedingt einen sehr hohen Lärmpegel und schlechte akustische Bedingungen.

Der Sportverein **Paddelsport Münster e. V.** beantragte am 27.04.2015 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für die Dachsanierung des Bootshauses, da er die geplante Baumaß-

nahme nur teilweise mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann. Paddelsport Münster e. V. muss kurzfristig die vorgenannte notwendige Baumaßnahme durchführen, da durch Undichtigkeiten des Daches Regenwasser in das Bootshaus eindringt. Die hölzerne Dachkonstruktion wird durch das eindringende Regenwasser immer wieder nass. Dies schadet der Dachkonstruktion auf Dauer. Um größere Schäden zu vermeiden müssen die Reparaturarbeiten noch in diesem Jahr durchgeführt werden.

Der Sportverein **Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V.** beantragte am 23.03.2016 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für die Erneuerung von Entwässerungsleitungen und eines Pufferspeichers im Freibad Sudmühle, da er die geplante Baumaßnahme nur teilweise mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann. Die Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. muss die Maßnahme nach Beendigung der Freibadsaison 2016 und vor Beginn des Wintereinbruchs vornehmen. Die Leitungen müssen dringend erneuert werden. Das städtische Tiefbauamt hat den Verein ebenfalls dazu aufgefordert, die notwendigen Erneuerungen noch in diesem Jahr durchzuführen.

2. Die städtische Sportförderung

Die Sportvereine können grundsätzlich zu ihrem Aufwand für die Baumaßnahmen einen städtischen Baukostenzuschuss nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster erhalten. Beantragen die Sportvereine einen städtischen Baukostenzuschuss, dürfen sie mit ihren geplanten Baumaßnahmen erst beginnen, wenn der Sportausschuss über die Sportförderung entschieden hat. Für die oben aufgeführten Sportvereine ist frühestens 2017/2018 eine Entscheidung der Stadt Münster über die beantragten Sportförderungen möglich. Bis dahin müssen die Vereine grundsätzlich mit der Durchführung der Baumaßnahmen warten.

Die Stadt Münster kann eine Ausnahme von der Beziehung zwischen Zuschussentscheidung und Baubeginn zulassen, in dem sie den so genannten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ genehmigt. Mit der Genehmigung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ durch den Sportausschuss dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen.

3. Das Anliegen der Sportvereine

Mit dem Wissen um die Abhängigkeiten nach der Sportförderrichtlinie haben die oben aufgeführten Vereine für die jeweiligen geplanten Baumaßnahmen einen Baukostenzuschuss beantragt und bislang nicht mit den Baumaßnahmen begonnen.

Die Sportvereine müssen die Baumaßnahmen aus den o. g. Sachgründen kurzfristig durchführen, ohne auf die Zuschussentscheidung warten zu können. Aus diesem Grunde beantragten sie zeitgleich mit ihren Baukostenzuschussanträgen die Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

4. Bewertung/Folgen

Die Verwaltung unterstützt die Vereinsanträge zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“, weil die Sportvereine damit in die Lage versetzt werden, nach ihren Zeitplänen, unabhängig vom Beratungsgang für die beantragten Baukostenzuschüsse, aktiv zu werden.

Für die Stadt Münster ist damit keine Verpflichtung verbunden. Sie wird die Vereinsanträge später bezüglich der Förderung prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen dem „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ und der späteren Entscheidung zum beantragten städtischen Zuschuss. Dies erklärte die Sportverwaltung den Sportvereinen ausdrücklich.

Auch zur Finanzierung der Baumaßnahmen und zum Förderverfahren der Stadt Münster erhielten die Sportvereine von der Sportverwaltung umfassende Hinweise, die ihnen bei der Maßnahmenplanung und Maßnahmenausführung helfen. Die Sportvereine wissen, dass über die Zuschussanträge erst ab 2017/2018 entschieden wird und sie den Finanzaufwand allein vorfinanzieren müssen.

Sofern den oben aufgeführten Sportvereinen der „förderungsunschädliche vorzeitige Baubeginn“ nicht oder erst in einer späteren Ausschusssitzung genehmigt würde, entstehen Zeitverluste, die sich unter anderem negativ auf den jeweiligen Vereinsbetrieb auswirken.

Spricht sich der Sportausschuss für den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ aus, dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen. Die Sportvereine müssen in diesem Fall schriftlich bestätigen, dass sie die v. g. Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Förderung zur Kenntnis genommen haben.

i. V.
gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin